

Flexibel und effektiv

Die Leistungen der Bayerischen Ärzteversorgung

Die berufsständische Versorgung ist im System der Altersversorgung ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung der „ersten Säule“ zuzurechnen. Sie steht selbstständig neben den anderen gesetzlichen Versorgungssystemen. Gemäß ihres Versorgungsauftrags bezieht die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) ausschließlich die Angehörigen der ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Berufsgruppe im Zuständigkeitsgebiet ein.

Dadurch entsteht eine Versichertengemeinschaft mit weitgehend einheitlicher Risikostruktur, auf deren spezielles Versorgungsbedürfnis die Regelungen des Versorgungswerkes ausgerichtet werden. Zweck der Bayerischen Ärzteversorgung ist die Sicherung der Mitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie die Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall.

Keine Wartezeiten – keine Risikoprüfung

Sämtliche Leistungen des Versorgungswerkes werden ohne Wartezeiten gewährt. Das heißt, ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft besteht Versorgungsschutz, ohne Wartezeit und Risikoprüfung. Zudem gibt es die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen das Altersruhegeld sowie die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung weiter auszubauen.

Reguläres Altersruhegeld

Anspruch auf Altersruhegeld hat ein Zahnarzt, der die Regelaltersgrenze erreicht hat. Wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird diese für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 schrittweise angehoben. Für vor 1947 Geborene ist die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres, für nach 1963 Geborene mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Das reguläre Altersruhegeld wird vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt. Die Berufstätigkeit muss dabei weder eingestellt noch eingeschränkt werden. Beitragszahlungen sind nicht mehr möglich. Die Höhe des Altersruhegeldes wird bestimmt von der Höhe der geleisteten Beiträge und dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung.

Vorgezogenes Altersruhegeld

Zahnärzte, die das 60. Lebensjahr (bzw. das 62. Lebensjahr bei erstmaligem Mitgliedschaftsbeginn nach dem 31. Dezember 2011) vollendet haben, erhalten auf Antrag vorgezogenes Altersruhegeld. Dabei vermindert sich die Rente dauerhaft, das heißt für die gesamte Bezugsdauer, um einen versicherungsmathematisch ermittelten Abschlag, der sich nach der Anzahl der Monate des Vorziehens des Ruhegeldbeginns richtet (zwischen 0,30 und 0,46 Prozent Abschlag pro Monat).

Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist endgültig und unwiderruflich. Beitragszahlungen (einschließlich freiwilliger Mehrzahlungen) sind bei Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes nicht mehr möglich.

Hinausgeschobenes Altersruhegeld

Der Beginn des Altersruhegeldes kann auch auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Das Altersruhegeld erhöht sich dabei für jeden Monat des Aufschubs dauerhaft, das heißt für die gesamte Bezugsdauer, um einen versicherungsmathematisch ermittelten Zuschlag (zwischen 0,46 und 0,55 Prozent Zuschlag pro Monat). Die schriftliche Erklärung zum Hinausschieben muss vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorliegen und ist unwiderruflich.

Der Aufschub kann durch schriftlichen Antrag jederzeit beendet werden. Bleibt ein solcher Antrag aus, wird das hinausgeschobene Altersruhegeld ab dem Ersten des Monats, der der Vollendung des 72. Lebensjahres nachfolgt, gezahlt. Beitragspflicht besteht in der Aufschubphase nur bei sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten.

Die Entrichtung von freiwilligen Mehrzahlungen ist bis zum Jahreshöchstbeitrag möglich. Nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlte Beiträge dürfen allerdings nur zu einem versicherungsmathematisch ermittelten Anteil in die Verrentung einfließen.

Teilruhegeld

Das reguläre, vorgezogene und hinausgeschobene Altersruhegeld kann als Vollruhegeld (100 Prozent), aber auch als Teilruhegeld in Höhe von 30, 50 oder

70 Prozent der bis zum Beginn des Ruhegeldes erworbenen Anwartschaften in Anspruch genommen werden. Damit wird das Altersruhegeld in zwei Teile aufgespalten.

Wer beispielsweise den ersten Teil des Altersruhegeldes mit Vollendung des 62. Lebensjahres in Höhe von 50 Prozent bezieht, dem wird die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Anwartschaft hälftig geteilt. Während die erste Hälfte des Teilruhegeldes mit einem versicherungsmathematischen Abschlag für das Vorziehen belegt wird, erwirbt der Versicherte auf den verbleibenden Teil durch nachfolgende Beitragszahlungen zusätzliche Anwartschaften. Dies bildet die Grundlage der Berechnung der zweiten Hälfte des Altersruhegeldes. Diese zweite Hälfte kann ein weiteres vorgezogenes, ein reguläres oder ein hinausgeschobenes Altersruhegeld sein.

Witwen- oder Witwergeld

Der überlebende Ehepartner eines Mitglieds erhält 60 Prozent des dem Mitglied zustehenden Ruhegeldes. Eigenes Einkommen des überlebenden Ehepartners wird dabei nicht angerechnet. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen Ehegatten gleich.

Waisengeld

Anspruch auf Waisengeld haben nach dem Tod des Mitglieds dessen Kinder. Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen ein Fünftel, bei Vollweisen ein Drittel des dem Mitglied zustehenden Ruhegeldes. Das Waisengeld wird gewährt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beziehungsweise bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet.

Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

Invalidität gehört zu den Schicksalsschlägen des Lebens, denen der Einzelne in der Regel hilflos gegenübersteht. Den gesundheitlichen Problemen folgen in vielen Fällen Einschränkungen des Leistungsvermögens und damit auch finanzielle Einbußen. Ein wichtiger Eckpfeiler der Bayerischen Ärzteversorgung ist daher die Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit. Zahnärzte haben Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres (ab 1. Januar 2020: 63. Lebensjahr), wenn sie infolge eines kör-

perlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd oder vorübergehend zur Ausübung ihres Berufs unfähig sind.

Nur eingeschränkte Berufsfähigkeit oder die Unfähigkeit zur Ausübung eines Teilbereichs des zahnärztlichen Berufs begründen noch keinen Anspruch auf Zahlung der Versorgungsleistung. Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit berechnet sich grundsätzlich nach den eingezahlten Beiträgen. Zum Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus bei Berufsausbildung oder Erwerbsunfähigkeit Kindergeld (10 Prozent des jeweiligen Ruhegeldes) gewährt.

Ein Extra für Berufsanfänger

Eine besondere Leistung für Berufsanfänger ist das Mindestruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Dieses wird gewährt, wenn der Versorgungsfall in den ersten fünf Jahren nach dem Hochschulabschluss eintritt und überwiegend eine Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wurde.

Weitere Voraussetzung ist insbesondere die rechtzeitige Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Bayerischen Ärzteversorgung. Das Mindestruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt im Jahr 2019 monatlich 1.676,78 Euro.

Weitere Leistungen

Darüber hinaus beinhaltet der Leistungskatalog des Versorgungswerkes noch freiwillige Leistungen, wie Beihilfen für Rehabilitationsmaßnahmen, Unterhaltsbeiträge an nicht anspruchsberechtigte Ehegatten des verstorbenen Mitglieds und Unterhaltsbeiträge für Kinder bei Berufsausbildung sowie für Kinder oder an Waisen bei dauernder Erwerbsunfähigkeit.

Dr. Michael Förster
Referent Ärzteversorgung der BLZK

Kompakte Infos über die BÄV



Alle Informationen zum Versorgungswerk sind in der Broschüre „BÄV kompakt“ zusammengefasst. Diese und weitere Publikationen stehen auf der Homepage der BÄV unter www.bayerische-aerzteversorgung.de oder auf der Referatsseite unter www.blzk.de zur Verfügung.